

**Richtlinie
über die Förderung
von außerschulischen Bildungs- und Betreuungs-
angeboten in Coronazeiten zur Reduzierung
pandemiebedingter Benachteiligungen
durch individuelle Betreuungsangebote
für Schülerinnen und Schüler
mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung
und intensivpädagogischem Förderbedarf
gemäß § 15 AO-SF**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
v. 01.03.2021 (ABI. NRW. 03/21)¹

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen für die Durchführung außerschulischer Angebote, um individuelle Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und intensivpädagogischem Förderbedarf gemäß § 15 AO-SF vor dem Hintergrund der pandemiebedingten Benachteiligung ab dem 1. März 2021 bis zum 6. August 2023 zu ermöglichen.

1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden individuelle Bildungs- und Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und intensivpädagogischem Unterstützungsbedarf gemäß § 15 AO-SF.

3 Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger sind Träger von Schulbegleitungsmaßnahmen sowie Hochschulen mit Körperschaftsstatus gemäß §§ 2 Abs. 1 i.V.m. 1 Abs. 2 des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Bewilligung der Zuwendung kann nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

a) An den außerschulischen individuellen Bildungs- und Betreuungsangeboten können Schülerinnen und Schüler teilnehmen, für die ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und ein intensivpädagogischer Förderbedarf gemäß § 15 AO-SF festgestellt wurde. Dieser ist durch eine Bescheinigung der Schule (Anlage 5) nachzuweisen. Die Angebote finden in der Regel im häuslichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler statt.

Sollte aus Gründen der Pandemiebekämpfung keine Durchführung der Angebote in Präsenz möglich sein, kann bei der zuständigen Bewilligungsbehörde eine Durchführung als Angebot in Distanz beantragt werden. Für die Bewilligung einer Durchführung in Distanz ist es erforderlich, dass die vorgesehene Umsetzung geeignet ist, die Ziele der Förderrichtlinie zu erreichen und die verpflichtenden Strukturen einzuhalten (unter anderem tägliche Durchführungsdauer, angemessene Betreuungsleistung und -intensität).

b) Pro Schülerin bzw. pro Schüler wird die Betreuung durch eine Person in der Individualbetreuung durchgeführt.

c) Für die Durchführung der individuellen Betreuungsangebote können u.a. folgende Personen eingesetzt werden:

- Personen mit einer pädagogischen, sozialpädagogischen oder vergleichbaren Qualifikation,
- Lehrkräfte und Lehrkräfte im Ruhestand,
- Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter,
- Studierende pädagogisch ausgerichteter Fakultäten, vornehmlich des Lehramts für sonderpädagogische Förderung,
- Personen mit Erfahrung in der Schulbegleitung, vorrangig solche, die konkrete Erfahrungen mit der Zielgruppe haben,
- Kräfte des Offenen Ganztags,
- Kräfte weiterer Träger,
- fachlich geeignete Honorarkräfte mit nachgewiesenen Erfahrungen in vergleichbaren Angeboten.

d) Die Individualbetreuung findet an mindestens einem Tag in der Regel für täglich sechs Zeitstunden statt. In begründeten Fällen ist auch eine Anpassung der täglichen Betreuungsdauer möglich. Es sind auch Angebote an Wochenenden möglich.

e) Die Teilnahme an dem Angebot ist für die Schülerinnen und Schüler kostenlos.

4.2 Es wird gemäß Nr. 1.3.1 VV/VVG zu § 44 LHO eine Ausnahme vom vorzeitigen Maßnahmenbeginn zugelassen, wenn - unter Beachtung der Mittelfristigen Finanzplanung – die erforderlichen Haushaltsmittel voraussichtlich zur Verfügung stehen und ein prüffähiger Förderantrag vorliegt.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Vollfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähige Gesamtausgaben sind die für die Durchführung der Maßnahme entstehenden Personal- und Sachausgaben in Höhe von maximal 230 Euro pro Tag für den ersten Tag einer Maßnahme bzw. 150 Euro für jeden weiteren Tag je Einzelfall.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Weiterleitung der Zuwendung an Dritte wird zugelassen, soweit die Empfängerinnen und Empfänger mit der Durchführung der Angebote unmittelbar beauftragt sind. Die Vorgaben gemäß Nr. 12 VV/VVG zu § 44 LHO sind im Zuwendungsbescheid darzulegen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind seit dem 1. März 2022 ausschließlich online über <https://www.bildungsfoerderung-schule.nrw.de/onlineantrag#login> bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Anträge sind spätestens bis zum 15. Juni 2023 zu stellen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die jeweils örtlich zuständige Bezirksregierung.

Sie bewilligt eine Zuwendung nach pflichtgemäßem Ermessen (vgl. Muster Anlage 2).

Darüber hinaus setzt sie die Schulaufsicht und Schulleitung über die Bewilligung in Kenntnis.

7.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids aufgrund gesonderter Anforderung für den Online-Mittelabruf (vgl. Muster Anlage 4). Gemäß Nummer 1.4 der AN-Best-P und ANBest-G ist die Zuwendung alsbaldig (innerhalb von zwei Monaten) zu verbrauchen, jedoch spätestens bis zum 6. August 2023.

7.4 Nachweis der Verwendung

Zwischenverwendungsnachweise sind der Bewilligungsbehörde in einem Turnus von zwei Monaten sowie im Rahmen der erneuten Anforderung von Mitteln in Teilbeträgen vorzulegen (vgl. Muster Anlage 3). Die abschließenden Verwendungsnachweise sind der Bewilligungsbehörde ebenfalls nach dem Muster der Anlage 3 innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zum Runderlass:

¹Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 26.01.2023 (ABI. NRW. 01/23); RdErl. v. 05.10.2022 (ABI. NRW. 10/22); RdErl. v. 04.07.2022 (ABI. NRW. 07/22); RdErl. v. 13.06.2021 (ABI. NRW. 06/21)

Seite 2 von 3

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme
 Außerschulische Bildungs- und Betreuungsangebote in Coronazeiten zur Reduzierung pandemiebedingter Benachteiligungen durch individuelle Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und intensivpädagogischem Förderbedarf gemäß § 15 AO-SF (RdErl. des Ministeriums für Schule und Bildung v. 1. März 2021)

3. Finanzierungsart/-höhe; Bewilligungsrahmen; Auszahlung
 Die Zuwendung wird in Form der Vollfinanzierung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von EUR als Zuschuss gewährt.
 Eine Auszahlung erfolgt nach Ziff. 7.3 der Richtlinie über die Förderung von außerschulischen Bildungs- und Betreuungsangeboten in Coronazeiten zur Reduzierung pandemiebedingter Benachteiligungen durch individuelle Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und intensivpädagogischem Förderbedarf gemäß § 15 AO-SF (RdErl. des Ministeriums für Schule und Bildung vom 1. März 2021)

4. Nebenbestimmungen
 Die beigefügten

- allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) /
- allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

sind Bestandteil dieses Bescheides.
 Abweichend oder ergänzend hierzu wird Folgendes bestimmt:
 Abweichend von den in ANBest-G unter 7.1 und 7.3 sowie in ANBest-P unter 6.1 und 6.3 getroffenen Regelungen gelten die unter Nr. 7.4 dieser Richtlinie vorgesehenen Regelungen zum Nachweis der Verwendung.
 Nr. 7.4 dieser Richtlinie lautet: Zwischenverwendungsnachweise sind der Bewilligungsbehörde nach dem Muster der Anlage 3 in einem Turnus von zwei Monaten sowie im Rahmen der erneuten Anforderung von Mitteln in Teilbeträgen vorzulegen. Die abschließenden Verwendungsnachweise sind der Bewilligungsbehörde ebenfalls nach dem Muster der Anlage 3 innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

Anlage 3

MUSTER
 (Antragstellung erfolgt seit 1. März 2022 ausschließlich online über <https://www.bildungsfoerderung-schule.nrw.de/onlineantrag>)

.....
 (Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger) (Ort/Datum)

Ac

(Bewilligungsbehörde)

O Verwendungsnachweis
O Zwischenverwendungsnachweis

Förderung von außerschulischen Bildungs- und Betreuungsangeboten in Coronazeiten zur Reduzierung pandemiebedingter Benachteiligungen durch individuelle Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und intensivpädagogischem Förderbedarf gemäß § 15 AO-SF (RdErl. des Ministeriums für Schule und Bildung vom 1. März 2021)

Durch Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung

vom

Aktenzeichen

über EUR

wurden zur Finanzierung der o. g. Maßnahme insgesamt EUR bewilligt.
 Es wurden ausgezahlt insgesamt EUR.

Seite 3 von 3

Sofern für die Projektumsetzung erforderlich, lasse ich eine Weiterleitung der Zuwendungen an Dritte zu, soweit sie am Förderprogramm unmittelbar beteiligt sind. Stehen demnach Anteile der Zuwendungen Dritten zu, sind sie nach Erhalt unverzüglich an diese weiterzuleiten. Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist von Ihnen zu prüfen und in den Verwendungsnachweis miteinzubeziehen. Ebenso ist durch Sie sicherzustellen, dass die maßgebenden Bestimmungen dieses Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen), wenn zutreffend, auch durch den Dritten befolgt werden.

5. Rechtsbehelfsbelehrung mit Muster zur Erklärung des Rechtsbehelfsverzichts (siehe Anlage)

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe / Zustellung Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

.....
 (Unterschrift)

Seite 2 von 3

1. Sachbericht
 Jedes geförderte Angebot ist einzeln mit nachfolgenden Angaben zu beschreiben und dem Verwendungsnachweis als Anlage beizufügen:

- Kurze inhaltliche Darstellung der Maßnahme,
- Anzahl der Fördertage mit Datum und täglicher Dauer der Maßnahme,
- Nachweis des geförderten Personals,
- etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan,
- Standort der Maßnahme bzw. Angebot in Distanz.

2. Zahlenmäßiger Nachweis (auf die Vorlage von Belegen wird verzichtet)

In der Zeit vom..... bis habe ich für (Anzahl) Schülerinnen und Schüler (Anzahl) Maßnahmentage durchgeführt. Folgende zuwendungsfähige Ausgaben gemäß Ziffer 5.4.1 der Förderrichtlinie sind entstanden:

	Ausgaben laut Finanzierungsplan im Antrag	Tatsächliche Ausgaben
	In Euro	In Euro
Zuwendungsfähige Ausgaben für Personal		
Zuwendungsfähige Ausgaben für Sachkosten		
Zuwendungsfähige Gesamtausgaben		
Förderbetrag		
Erstattungsbetrag, wenn der Förderbetrag im Finanzierungsplan höher ist als der Förderbetrag laut tatsächlichen Ausgaben		

